

Merkblatt zum Nachbarrecht in Baden-Württemberg

Das Nachbarrechtsgesetz ist vom 14. Dezember 1959 (GBL. S. 171), und wurde am 6.4.1964 (GBL. S. 151) sowie am 19.07.1995 (GBL. S. 605) geändert. Die Änderungen vom 19. Juli 1995 traten am 1.01.1996 in Kraft.

Trotz sorgfältigster Bearbeitung kann für dieses Merkblatt kein Anspruch auf Vollständigkeit übernommen werden.

Nach dem Nachbarrechtsgesetz von Baden-Württemberg sind bei der Anlage von Hausgärten und sonstigen Einrichtungen **innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und bei nicht landwirtschaftlicher Nutzung des Grundstücks des Berechtigten (Innerortslage)** folgende Grenzabstände einzuhalten:

§ 8 Aufschichtungen und Gerüste

Aufschichtungen (Holz, Steinen und dergleichen, Heu- und Komposthaufen sowie ähnliche Anlagen), die nicht über 2,00 m hoch sind, müssen von der Grenze 0,50 m entfernt bleiben.

Bei Aufschichtungen über 2,00 m, muss der Grenzabstand um soviel über 0,50 m betragen, als ihre Höhe das Maß von 2,00 m übersteigt. **Beispiel:** Aufschichtungshöhe 2,50 m, Grenzabstand 1,00 m; Aufschichtungshöhe 3,00 m, Grenzabstand 1,50 m.

§ 11 Tote Einfriedigungen

Gegenüber Grundstücken, die **nicht** landwirtschaftlich genutzt werden, ist mit **toten Einfriedigungen** (z.B. Lattenzäune, Planken, Mauern), die nicht höher als 1,50 m sind, kein Grenzabstand einzuhalten.

Sind die toten Einfriedigungen (außer Drahtzäune und Schranken) höher als 1,50 m, ist ein Grenzabstand entsprechend der Mehrhöhe einzuhalten, die über 1,50 m hinausgeht. **Beispiel:** Höhe der toten Einfriedigung 2,00 m, Grenzabstand 0,50 m; bei einer Höhe von 2,50 m, Grenzabstand 1,00 m.

Zäune, die von der Grenze nicht wenigstens 0,50 m abstehen, müssen so eingerichtet sein, dass ihre Ausbesserung von der Seite des Eigentümers des Zauns aus möglich ist.

Freistehende Mauern mit einem geringeren Abstand von der Grenze als 0,50 m dürfen nicht gegen das Nachbargrundstück abgedacht sein (Traufwasser).

§ 12 Hecken

Mit Hecken bis 1,80 m Höhe ist ein Grenzabstand von 0,50 m einzuhalten. Mit Hecken die höher als 1,80 m sind, ist ein entsprechend der Mehrhöhe größerer Grenzabstand einzuhalten.

Beispiel: Heckenhöhe 2,30 m, Grenzabstand 1,00 m; Heckenhöhe 2,80 m, Grenzabstand 1,50 m.

Hecken sind bis zur Hälfte des vorgeschriebenen Grenzabstandes zurückzuschneiden. Dies gilt **nicht** für Hecken bis zu 1,80 m Höhe, wenn das Nachbargrundstück sich innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes befindet **und nicht** landwirtschaftlich genutzt wird (**Innerortslage**).

Der Besitzer der Hecke ist zur Verkürzung und zum Zurückschneiden der Hecke verpflichtet, **jedoch nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September**.

§ 13 Spaliervorrichtungen

Für Spaliervorrichtungen gilt § 12 (Hecken) mit der Maßgabe, dass gegenüber Grundstücken in Innerortslage mit Spalieren bis zu 1,80 m Höhe **kein** Grenzabstand einzuhalten ist. Mit höheren Spalieren ist ein Grenzabstand entsprechend der Mehrhöhe einzuhalten. Beispiel: Spalierhöhe 2,30 m, Grenzabstand 0,50 m; Spalierhöhe 2,80 m, Grenzabstand 1,00 m.

Zu beachten ist, dass die Pflanzen, die an der Spaliervorrichtung hochgezogen oder befestigt werden sollen, unter Berücksichtigung der Grenzabstände des Nachbarrechtsgesetzes gepflanzt werden müssen.

§ 16 Gehölze

Bei der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und anderen Gehölzen sind unbeschadet der §§ 12 bis 15 folgende Grenzabstände **in Innerortslage** einzuhalten:

Gehölze bis 1,80 m Höhe, Grenzabstand 0,50 m (§ 16 Abs. 1, Nr. 1 a)

1a) Beerenobststräucher und -stämme, Rosen, Ziersträucher und sonstige artgemäß kleine Gehölze sowie Rebstöcke außerhalb eines Weinberges.

Gehölze bis 1,80 m Höhe, Grenzabstand 1,00 m (§ 16 Abs. 1, Nr. 1 b)

1b) Baumschul- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Weidenpflanzungen, die jährlich genutzt werden.

Obstbäume und andere Gehölze bis 4,00 m Höhe, Grenzabstand 1,00 m bei Innerortslage (§ 16 Abs. 1, Nr. 2, § 16 Abs. 2 Satz 1)

- 2) Kernobst- und Steinobstbäume auf schwach- und mittelstark wachsenden Unterlagen (z.B. Birnen, Pfirsiche, Quitten, Sauerkirschen) und andere Gehölze artgemäß ähnlicher Ausdehnung, soweit nicht in vorstehend Nummer 1 aufgeführt, sowie Weidenpflanzungen, die nicht jährlich genutzt werden.

Baumschulbestände bis 4,00 m Höhe, Grenzabst. 2,00 m (§ 16 Abs. 1, Nr. 2)

- 2) Baumschul- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Forstsamenplantagen.

Obstbäume ohne Höhenbegrenzung, Grenzab. 1,50 m bei Innerortslage (§ 16 Abs. 1, Nr. 3, § 16 Abs. 2 Satz 1)

- 3) Obstbäume, soweit sie nicht in Nr. 2 oder 4 genannt sind (z.B. Birnen, Mirabellen, Pflaumen, Reineclauden, Süßkirschen, Zwetschgen).

Bäume ohne Höhenbegrenzung, Grenzabstand 2,00 m bei Innerortslage (§ 16 Abs. 1, Nr. 4 a) , § 16 Abs. 2 Satz 1

- 4a) Artgemäß mittelgroße oder schmale Bäume wie Birken, Blaufichten, Ebereschen, Erlen Robinien („Akazien“), Salweiden, Serbische Fichten, Thujen, Weißbuchen, Weißdornen und deren Veredelungen, Zieräpfel, Zierkirschen, Zierpflaumen, und mit anderen Gehölzen artgemäß ähnlicher Ausdehnung.

Obstbäume ohne Höhenbegrenzung, Grenzabst. 4,00 m (§ 16 Abs. 1, Nr. 4 b)

- 4b) Obstbäume auf stark wachsenden Unterlagen (z.B. Äpfel, Birnen), und veredelte Walnussbäume.

Großwüchsige Bäume ohne Höhenbegrenzung, Grenzabstand 8,00 m (§ 16 Abs. 1, Nr. 5)

- 5) Großwüchsige Arten von Ahornen, Buchen, Eichen, Eschen, Kastanien, Linden, Nadelbäumen, Pappeln, Platanen, unveredelte Walnuss sämlingsbäume sowie mit anderen Bäumen artgemäß ähnlicher Ausdehnung.

Großwüchsige Bäume ohne Höhenbegrenzung, Grenzabstand 6,00 m (§ 16 Abs. 2)

Einzeln stehende großwüchsige Bäume (siehe § 16 Abs. 1 Nr. 5), **ausgenommen Nadelbäume**, dürfen gegenüber Grundstücken in Innerortslage mit einem Grenzabstand von 6,00 m (anstatt 8,00 m) gepflanzt werden.

Geschlossene Bestände mit mehr als 3 Gehölzen (§ 16 Abs. 2)

Bei geschlossenen Beständen mit mehr als drei der in § 16 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 a angeführten Gehölzen fallen die vorstehend bereits vorgenommenen ermäßigten Grenzabstände wieder weg. Die dort angeführten Grenzabstände verdoppeln sich bei geschlossenen Beständen mit mehr als drei Gehölzen.

Begünstigung von Weinbergen und Erwerbsgartenbaugrundstücken (§ 18)

Gegenüber Weinbergen in erklärter Reblage (§ 28 Abs. 2) sowie gegenüber erwerbsgartenbaulich genutzten Grundstücken in erklärter Gartenbaulage (§ 28 Abs. 3) sind die Abstände nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 1, § 15, § 16 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 und Abs. 2 sowie § 17 Satz 1 zu verdoppeln, soweit sich die Einfriedigung, Spaliervorrichtung oder Pflanzung an deren südlicher, östlicher oder westlicher Seite befindet. Das gilt nicht für Obstgehölze und Baumschulbestände innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks.

Verhältnis zu landwirtschaftlich nicht genutzten Grundstücken (§ 19)

Die Grenzabstände und Vorschriften der §§ 11 bis 17 gelten nicht gegenüber Grundstücken im Außenbereich (§ 19 Abs. 1, Nr. 3 Baugesetzbuch), die Wald, Hutung, Heide oder Ödung sind oder landwirtschaftlich oder gartenbaulich sonst nicht genutzt werden und nicht bebaut sind und auch nicht als Hofraum dienen.

Pflanzungen hinter geschlossenen Einfriedigungen (§ 20)

Die Grenzabstände der §§ 12 bis 18 gelten nicht, wenn sich die Spaliervorrichtung oder die Pflanzung hinter einer geschlossenen Einfriedigung befinden, **ohne diese zu überragen**. Als geschlossen gelten auch Einfriedigungen, bei denen die Zaunteile breiter sind als die Zwischenräume.

Feststellung der Grenzabstände (§ 22)

Die Grenzabstände werden von der Mittelachse der Grenze nächsten Stämme und Triebe bei deren Austritt aus dem Boden gemessen.

**Auf den folgenden Seiten befindet sich eine
alphabetische Aufstellung der Gehölzabstände!**

Alphabetische Aufstellung der Gehölzabstände

Nach dem Nachbarrechtsgesetz von Baden-Württemberg sind bei der Anlage von Hausgärten und sonstigen Einrichtungen **innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und bei nicht landwirtschaftlicher Nutzung des Grundstücks des Berechtigten (Innerortslage)** folgende Grenzabstände einzuhalten:

Gehölz:	Max. Höhe in Metern (A = ohne Höhenbegrenzung)	Grenzabstand in Metern	Einzelstamm in Metern
Ahorn	A	8,00	6,00
Akazien	A	2,00	
Äpfel auf schwach- und mittelstarken Unterlagen	4,00	1,00	
Äpfel weder starke noch schwache Unterlagen	A	1,50	
Äpfel auf stark wachsenden Unterlagen	A	4,00	
Aprikosen	4,00	1,00	
Atlaszedern	A	8,00	8,00
Azaleen (japanische)	1,80	0,50	
Baumweiden (keine Trauerweide)	A	8,00	6,00
Beerenobststräucher	1,80	0,50	
Berberitzen (kleine)	1,80	0,50	
Birken	A	2,00	
Birnen auf schwach- und mittelstarken Unterlagen	4,00	1,00	
Birnen weder starke noch schwache Unterlagen	A	1,50	
Birnen auf stark wachsenden Unterlagen	A	4,00	
Blaufichten	A	2,00	
Blutjohannisbeeren	4,00	1,00	
Brombeeren	1,80	0,50	
Buchen	A	8,00	6,00
Buschrosen	1,80	0,50	
Cotoneaster (kleine Arten)	1,80	0,50	
Deutzien	4,00	1,00	
Douglasien	A	8,00	8,00
Ebereschen	A	2,00	
Eiben	A	8,00	8,00
Eichen	A	8,00	6,00
Erlen	A	2,00	
Eschen	A	8,00	6,00
Fingerstrauch (Potentilla)	1,80	0,50	
Flieder	4,00	1,00	
Forsythie	4,00	1,00	
Goldregen	4,00	1,00	

Gehölz:	Max. Höhe in Metern (A = ohne Höhenbegrenzung)	Grenzabstand in Metern	Einzelstamm in Metern
H aselnuss	4,00	1,00	
Heidelbeeren	1,80	0,50	
Himbeeren	1,80	0,50	
J ohannisbeeren	1,80	0,50	
K iefer (Latschen-, Berg- und Krummkiefer)	4,00	1,00	
Kornelkirsche	4,00	1,00	
L ärche	A	8,00	8,00
Linde	A	8,00	6,00
M ahonia	1,80	0,50	
Mirabellen	A	1,50	
P appeln (Pyramidenpappeln)	A	8,00	6,00
Parkrosen	1,80	0,50	
Pfirsiche	4,00	1,00	
Pflaumen	A	1,50	
Platanen	A	8,00	6,00
Q uitten	4,00	1,00	
R eineclauden	A	1,50	
Robinien	A	2,00	
Roskastanien	A	8,00	6,00
Rotdorn	A	2,00	
S alweiden	A	2,00	
Sanddorn	A	1,00	
Sauerkirschen	4,00	1,00	
Seidelbast	1,80	0,50	
Serbischen Fichten	A	2,00	
Spiräen (Spierstrauch)	4,00	1,00	
Süßkirschen auf mittelstarken Unterlagen	4,00	1,00	
Süßkirschen auf starken Unterlagen	A	1,50	
S chneeball (Viburnum)	4,00	1,00	
Schneebeeren (Symphoricarpus)	4,00	1,00	
Schwarzkiefer	A	8,00	8,00
S tachelbeeren	1,80	0,50	

Gehölz:	Max. Höhe in Metern (A = ohne Höhenbegrenzung)	Grenzabstand in Metern	Einzelstamm in Metern
Tamarisken	4,00	1,00	
Thuja (Lebensbaum)	A	2,00	
Trauerweiden	A	2,00	
Trompetenbaum	A	2,00	
Ulmen	A	8,00	6,00
Vogelbeeren (Sorbus) Eberesche	A	2,00	
Walnuss, veredelt	A	4,00	
Walnuss, unveredelt	A	8,00	6,00
Weiden (Baumweiden)	A	8,00	6,00
Weigeliien	4,00	1,00	
Weinreben	1,80	0,50	
Weißbuchen	A	8,00	6,00
Weißdorn	A	2,00	
Zieräpfel	A	2,00	
Zierkirschen	A	2,00	
Zierpflaumen	A	2,00	
Zierquitten (japanische)	4,00	1,00	
Zwergmispeln	1,80	0,50	
Zwergnadelgehölze	1,80	0,50	
Zwetschgen	A	1,50	

